



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0384

Der Oberbürgermeister

III/32-322-15-vdS

Dezernat/Fachbereich/AZ

22.05.2026

Datum

| Beratungsfolge | Datum | Zuständigkeit | Behandlung |
|------------------------------------|--------------|----------------------|-------------------|
| Bürger- und Umweltausschuss | 11.06.2026 | Entscheidung | öffentlich |

Betreff:

Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Waldumwandlung,
Wupperdeich Ruhlach

Beschlussentwurf:

Der Bürger- und Umweltausschuss stimmt der Waldumwandlung auf einer Fläche von 4.040 m² im Bereich des bestehenden Deichs zu und erteilt dieser Maßnahme eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz).

gezeichnet:
In Vertretung
Lünenbach

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

| Klimaschutz betroffen | Nachhaltigkeit | kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit | langfristige Nachhaltigkeit |
|---|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

Begründung:

Im Bereich des Wupper-Deichs an der Ruhlach befindet sich ein bestehender Hochwasserdeich, dessen dauerhafte Unterhaltung, Kontrollierbarkeit und langfristige Sicherung gewährleistet werden müssen. Grundlage hierfür sind insbesondere die Anforderungen der Deichschutzverordnung (DSchVO), die technischen Regelwerke für Hochwasserschutzanlagen (u. a. DIN 19712) sowie die wasserrechtlichen Unterhaltungspflichten.

Der betroffene Deichabschnitt weist Defizite hinsichtlich des erforderlichen Freibords sowie der langfristigen Standsicherheit auf. Eine spätere Sanierung des Deichabschnitts ist daher erforderlich. Der Deich ist standortgebunden. Innerhalb des Deichkörpers sowie der Deichschutzzonen I und II gelten dauerhaft besondere Anforderungen an Unterhaltung, Kontrollierbarkeit und Gehölzfreiheit.

Die beantragte Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) betrifft ausschließlich die Waldumwandlung auf einer Fläche von insgesamt ca. 4.040 m² im Bereich des bestehenden Deichkörpers und der Deichschutzzonen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ausdrücklich nicht die unmittelbare Durchführung einer Rodungs- oder Sanierungsmaßnahme.

Die Waldumwandlung führt bereits unabhängig von einer späteren Rodung zu einer dauerhaften Einschränkung der Schutz-, Entwicklungs- und Unterhaltungsfunktion der betroffenen Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Unteres Tal der Wupper“. Die Flächen unterliegen dauerhaft deichrechtlichen Anforderungen und können daher nicht mehr uneingeschränkt entsprechend dem Schutzzweck eines naturnahen Waldstandorts entwickelt werden. Bereits heute bestehen innerhalb des Deichkörpers und der Deichschutzzonen Anforderungen an Unterhaltung, Freihaltung und Bewertbarkeit des Deichzustands im Hochwasserfall. Entsprechende Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere die Entfernung von Unterholz innerhalb der Deichschutzbereiche, wurden bereits durchgeführt und naturschutzrechtlich genehmigt.

Die Waldumwandlung dient daher der rechtlichen und organisatorischen Vorbereitung der künftig erforderlichen Deichsanierung sowie der Überführung der Flächenzuständigkeit von Wald und Holz NRW auf die Technischen Betriebe Leverkusen als dauerhaft Unterhaltungspflichtige des Deichs. Die vorhandenen Großgehölze verbleiben bis zur konkreten Umsetzung einer späteren Sanierungsmaßnahme im Bestand. Die konkrete technische Deichsanierung einschließlich möglicher Rodungsmaßnahmen, Eingriffsregelungen, artenschutzrechtlicher Bewertungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleibt einem gesonderten späteren wasserrechtlichen Plan- und Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Der Naturschutzbeirat hat die beantragte Befreiung mehrheitlich abgelehnt. Die wesentlichen Kritikpunkte bezogen sich insbesondere auf den derzeitigen Konkretisierungsgrad der späteren Sanierungsmaßnahme, die naturschutzfachliche Bewertung des betroffenen Waldtyps sowie die fehlende konkrete Darstellung späterer Ausgleichsmaßnahmen. Die Hinweise des Naturschutzbeirats wurden geprüft und in der vorliegenden Darstellung berücksichtigt. Insbesondere wird klargestellt, dass derzeit keine Rodung erfolgt und die spätere Eingriffsregelung nicht Gegenstand der aktuellen Befreiung ist.

Die Höhere Naturschutzbehörde wurde über den Widerspruch des Naturschutzbeirats informiert und hat keine weitergehenden fachlichen Anmerkungen erhoben.

Nach fachlicher Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde ist die beantragte Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW hinsichtlich der beantragten Waldumwandlung rechtlich zulässig, da bereits unabhängig von einer späteren Rodung ein dauerhafter Konflikt zwischen den Anforderungen der Deichunterhaltung und den Schutz- und Entwicklungszielen des Landschaftsschutzgebiets besteht.

Folge des Widerspruchs des Naturschutzbeirats ist, dass der Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW über die beantragte Befreiung zu entscheiden hat.

Anlage/n:

Anlage 1_ursprüngliche Vorlage für den Naturschutzbeirat

Anlage 2_Stellungnahme des Naturschutzbeirats

Anlage 3_Fachliche Erläuterung zur Waldumwandlung Wupperdeich Ruhlach

Naturschutzbeirat

02. Sitzung – 14.04.2026

**Anlage zu TOP 4 Hochwasser-
schutzkonzept und Befreiung ge-
mäß § 67 Abs. 1 Bundesnatur-
schutzgesetz (BNatSchG)**

Maßnahme:

Waldumwandlung und Gehölzrodung im Rahmen der Deichsanierung „Wupper-
Deich-Ruhlach“

Zur Sicherstellung der Standsicherheit und zur Wiederherstellung des erforderlichen Freibords (Schutz vor 100-jährlichem Hochwasser) muss der bestehende Erddeich auf einer Länge von ca. 350 m saniert werden. Gemäß Deichschutzverordnung (DSchVO) und zur Gewährleistung der Deichunterhaltung ist hierzu eine Waldumwandlung auf einer Fläche von insgesamt ca. 4.040 m² erforderlich (betroffen sind u.a. die Flurstücke 454, 225 und das im LSG liegende Flurstück 105). Die Maßnahme umfasst den Deichkörper und die Schutzzonen I und II.

Der Vorhabensbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Betroffen ist u. a. ein hochwertiger Buchen-Eichenmischwald. Die Flächen werden nach der Sanierung mit autochthonem Saatgut als extensive Wiesen eingesät. Es handelt sich um eine zwingende Maßnahme des Hochwasserschutzes zur Sicherung angrenzender Siedlungsbereiche in Opladen

und zur Gewährleistung der Deichunterhaltung gemäß Deichschutzverordnung (DSchVO) ist die Entnahme des Bewuchses zwingend angeordnet.

Zwar stellt die Sicherung betriebstechnischer Anlagen laut Landschaftsplan grundsätzlich eine „vor Inkrafttreten rechtmäßig ausgeübte Nutzung“ dar, die von Verboten unberührt bleibt. Aufgrund des massiven Umfangs der Rodungen im Bereich des alten, wertvollen Buchen-Eichenmischwaldes und der damit einhergehenden Veränderung des Gebietscharakters überschreitet die Maßnahme jedoch die Schwelle der reinen Unterhaltung. Eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG ist daher unumgänglich.

Ökologischer Bestand im Bereich der Bauvorhaben

Bei den zu entfernenden Gehölzen handelt es sich um einen hochwertigen Buchen-Eichenmischwald mit starkem bis mächtigem Baumholz sowie markante Einzelbäume im Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der Qualität und des Alters dieses Bestandes sind die Naturschutzbelange im Sinne des Landschaftsschutzes erheblich beeinträchtigt.

Die zu rodenden Flächen wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP I) detailliert untersucht. Um das Auslösen von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen, wurden folgende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt:

- Ökologische Baubegleitung
- Eine strikte Bauzeitenregelung (Rodung nur zwischen dem 01.10. und 28.02.) zum Schutz der Avifauna.
- Eine unmittelbar vor der Stubbenziehung stattfindende Kontrolle auf Biberröhren am linksseitigen Wupperufer.
- Ein Nachtarbeitsverbot zur Schonung der Fledermaus-Jagdhabitats.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingriffs-/Ausgleichsbewertung)

Aufgrund der Erheblichkeit des Eingriffs in den hochwertigen Altholzbestand ist ein umfassender Ausgleich erforderlich. Die Bilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht folgende Kompensationsmaßnahmen vor, die durch den Vorhabenträger in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erbracht werden:

- Realersatz: Durchführung einer Ersatzaufforstung auf einer Fläche von 4.040 m² (Stieleichen-Hainbuchenwald) auf städtischen Flächen in Leverkusen-Rheindorf (an der BAB 59).
- Bilanzielle Kompensation: Ausgleich des verbleibenden funktionalen Defizits
- Funktionswiederherstellung: Dauerhafte Etablierung von extensiv genutzten Wiesenflächen mit autochthonem Saatgut auf dem sanierten Deichkörper zur Förderung der Biodiversität.

Bewertung durch die UNB

Der Vorhabensbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 „Unteres Tal der Wupper“. Gemäß § 26 BNatSchG sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Der rechtsverbindliche Landschaftsplan der Stadt Leverkusen untersagt hierbei explizit:

- die Beseitigung oder Beschädigung von Hecken, Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen oder -reihen,
- das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb befestigter Flächen.
- Wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Maßnahmen oder Vorrichtungen durchzuführen bzw. anzubringen sowie Raupen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnungsstätten zu entfernen oder zu beseitigen,

Da das Projekt die Rodung von 4.040 m² Waldfläche sowie markanter Einzelbäume vorsieht, werden diese Verbotstatbestände unmittelbar ausgelöst.

Die fachliche Notwendigkeit der Maßnahme ergibt sich aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes gemäß § 81 LWG. Die Obere Wasserbehörde und die Technischen Betriebe Leverkusen haben festgestellt, dass der vorhandene Deichabschnitt (FID 60) aufgrund mangelnden Freibords und eingeschränkter Standsicherheit nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Zur Verminderung des Schadenspotenzials bei 100-jährlichen Hochwasserereignissen und zur Gewährleistung der Deichunterhaltung gemäß Deichschutzverordnung (DSchVO) ist die Entnahme des Bewuchses zwingend angeordnet.

Zwar stellt die Sicherung betriebstechnischer Anlagen laut Landschaftsplan grundsätzlich eine „vor Inkrafttreten rechtmäßig ausgeübte Nutzung“ dar, die von Verboten unberührt bleibt. Aufgrund des massiven Umfangs der Rodungen im Bereich des alten, wertvollen Buchen-Eichenmischwaldes und der damit einhergehenden Veränderung des Gebietscharakters überschreitet die Maßnahme jedoch die Schwelle der reinen Unterhaltung. Eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG ist daher unumgänglich.

In Bezug auf den Artenschutz wurde das Vorhaben durch eine Artenschutzprüfung (ASP I) sowie eine FFH-Vorprüfung bewertet. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann unter Einhaltung strenger Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden:

- Die Kontrolle auf Höhlen, Horste und Winterquartiere verlief negativ; das Gebiet wurde von der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) vorab geprüft.
- Zur Sicherung des Bibers ist das linksseitige Ufer unmittelbar vor Stubbenziehung erneut auf Röhren zu kontrollieren.
- Störungen der Avifauna und von Fledermäusen werden durch die strikte Bauzeitenregelung (Rodung nur 01.10. bis 28.02.) und ein Nachtarbeitsverbot vermieden.

Aufgrund der zwingenden Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der Hochwasserschutzanlage liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne der öffentlichen Sicherheit und des Katastrophenschutzes vor. Die geänderte Sicherheitslage nach den Extremhochwasserereignissen der letzten Jahre begründet zudem einen atypischen Sonderfall.

Trotz der Erheblichkeit des Eingriffs in den alten Baumbestand ist die Befreiung unter Abwägung der Schutzgüter zu erteilen, da der Eingriff fachgerecht ausgeglichen wird.

Stellungnahme zur Waldumwandlung und Rodung im Rahmen der Deichsanierung „Wupper-Deich-Ruhlach“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die geplante Waldumwandlung und potenziell notwendige Rodung im Rahmen der Deichsanierung am Wupper-Deich-Ruhlach möchte ich die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kritisch hinterfragen und darlegen, warum einer Befreiung von den Naturschutzbestimmungen nicht zugestimmt werden konnte.

1. Schutzwürdigkeit des Buchen-Eichenmischwaldes mit Geophyten

Der betroffene Waldabschnitt stellt einen der letzten Reste eines artenreichen Frühblüherwaldes dar, der eine Vielzahl seltener Pflanzenarten beherbergt, darunter Massenbestände des Gefingerten Lerchensporns, Gelbes Windröschen und Waldgoldstern. Diese Arten sind auf alte Laubwälder und spezifische Bodenverhältnisse angewiesen. Die geplante Rodung wird einen Großteil dieser Pflanzengemeinschaft direkt und den verbliebenen Waldrest (2000qm von ursprünglich 6000qm) durch zu erwartende Veränderungen der Licht- und klimatischen Bedingungen im Wald indirekt erheblich schädigen und die verbliebenen Altbäume einer neuen Stresssituation aussetzen. Diese Veränderungen können langfristig die Biodiversität und Stabilität des gesamten Waldökosystems des Restwaldes gefährden. Die Waldumwandlung bzw. der Ersatz durch die geplante neu aufzuforstende Waldfläche in Rheindorf ist sicherlich formal ausreichend. Nicht hinreichend berücksichtigt wurde aber die besondere Pflanzensoziologie der durch Geophyten geprägten Krautschicht. Dieser Typus existiert nur noch auf der anderen Seite der Wupper beim Waldhaus Römer und in der angrenzenden Wupperschleife selbst. Nur eine Aufforstung unmittelbar angrenzend an diese Frühblüherwälder zeitigt die Chance, dass eine ähnlich wertvoller Frühblüherwald nachwachsen kann. Es ist nicht klar dargestellt worden, ob ein solcher Ausgleich (nicht der rein forstliche Ausgleich, sondern der Ausgleich für den Verlust des Geophytenwaldes) tatsächlich überprüft wurde. Eine Neubewertung des ökologischen Ausgleichs ist daher meiner Auffassung nach notwendig. Die reine Bilanzrechnung, dass abgesehen von der Aufforstungsfläche in Rheindorf zusätzlich ca. 6100 Ökopunkte anfallen, ist allein angesichts des Verlustes und des fehlenden Konzeptes, wie dieser Verlust tatsächlich und ortsnah beispielsweise durch die vorgeschlagene Verbesserung/Vergrößerung der existierenden Frühblüherwälder erreicht werden kann, nicht befriedigend. Dies war aus meiner Sicht der Hauptgrund für die Ablehnung der Befreiung.

2. Mangelnde Berücksichtigung von Alternativen

Es wurden keine ausreichenden Informationen über alternative Techniken oder Maßnahmen bereitgestellt, die möglicherweise weniger invasive Lösungen bieten könnten. Beispielsweise könnte die Nutzung von Spundwänden zur Erreichung des erforderlichen Freibords in Betracht gezogen werden, um die Notwendigkeit der Waldumwandlung zu vermeiden. Eine umfassende Betrachtung aller technischen Optionen ist unerlässlich, um die bestmögliche Lösung für den Hochwasserschutz zu finden, ohne dabei wertvolle Naturräume zu gefährden.

3. Langfristige Folgen und nachhaltige Pflege

Die geplante Rodung könnte nicht nur den direkten Verlust von Waldfläche bedeuten, sondern auch langfristige negative Auswirkungen auf das verbliebene Waldgebiet haben. Ohne eine nachhaltige Pflege der Vegetation des Deichkörpers besteht die Gefahr, dass invasive Neophyten-Vegetation von der Wupper in den Wald eindringt und die einheimische Flora weiter gefährdet. Dargestellt wurde eine sehr intensive Pflege der Vegetation auf dem Deichkörper mit bis zu 8 Mahden pro Saison. Bei einer derartigen Intensität ist nicht von einer biodiversitätsförderlichen Vegetationsentwicklung auszugehen, selbst wenn entsprechendes regionales Saatgut mit breitem Artenspektrum eingesetzt wird. Alternativen wie extensive Beweidung wurden nicht erwähnt.

Fazit

Der rein forstliche Ausgleich durch die Aufforstung in Rheindorf ist sicherlich formal richtig. Der Verlust der artenreichen Frühblühergemeinschaft wurde nicht erkannt und bewertet und eine konkrete Ausgleichsmaßnahme ist nicht vorgesehen. Wegen der Seltenheit dieses Waldtypus im regionalen Kontext ist unbedingt zu erarbeiten, wie die letzten verbleibenden Waldstücke mit dieser Qualität in Leverkusen noch erhalten und gestärkt werden können. Da dieser Aspekt nicht berücksichtigt wurde, konnte ich der Befreiung, Waldumwandlung und den vorgestellten Ausgleichsmaßnahmen (lediglich Ökopunkte ermittelt) nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Sascha Eilmus

Diplom-Biologe

Sascha.eilmus@gmx.de

Naturschutzbeirat April 2026 Fragen

Waldumwandlung und Gehölzrodung im Rahmen der Deichsanierung „Wupper-Deich-Ruhlach“

Zur Sicherstellung der Standsicherheit und zur Wiederherstellung des erforderlichen Freibords (Schutz vor 100-jährlichem Hochwasser) muss der bestehende Erddeich auf einer Länge von ca. 350 m saniert werden. Gemäß Deichschutzverordnung (DSchVO) und zur Gewährleistung der Deichunterhaltung ist hierzu eine Waldumwandlung auf einer Fläche von insgesamt ca. 4.040 m² erforderlich (betroffen sind u.a. die Flurstücke 454, 225 und das im LSG liegende Flurstück 105). Die Maßnahme umfasst den Deichkörper und die Schutzzonen I und II.

Der Vorhabensbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Betroffen ist u. a. ein hochwertiger Buchen-Eichenmischwald. Die Flächen werden nach der Sanierung mit autochthonem Saatgut als extensive Wiesen eingesät. Es handelt sich um eine zwingende Maßnahme des Hochwasserschutzes zur Sicherung angrenzender Siedlungsbereiche in Opladen

Guten Morgen Herr Blank,

bitte keine Panik: es soll derzeit gar nichts gerodet werden. Wir haben lediglich einen Waldumwandlungsantrag gestellt. Ich meine, ich habe darauf auch bei unserem letzten Treffen in der Borsigstr. hingewiesen.

Auf einem Teilabschnitt des Wupper-Deiches an der Ruhlach (ab Wiembach ca. 150m gegen Fließrichtung) befindet sich ein Waldfläche (formal „gewidmet“), die durch Wald und Holz NRW betreut wird.

Nun stehen aber die Interessen der Waldentwicklung und die regelkonforme Unterhaltung von Deichen in direktem Widerspruch.

Die Obere Wasserbehörde in der Funktion der Deichaufsicht hat hier akuten Handlungsbedarf angezeigt. In der Folge haben wir uns mit allen Beteiligten, also Bez. Reg. (OWB, ONB), Stadt Leverkusen (UNB, UWB, Stadtgrün) sowie natürlich dem zuständigen Revierförster (Wald und Holz NRW) darauf verständigt, für die Fläche des Deichkörper plus Deichschutzzone I + II ein formales Waldumwandlungsverfahren durchzuführen. Dies auch im Hinblick auf die in jedem Fall erforderliche Sanierung des Deichabschnittes – ein ohnehin langdauerndes Verfahren.

Die Vereinbarung haben wir im Dezember 2023 getroffen. Die Erstellung der von der UNB geforderten Gutachten und insbesondere die Suche nach einer geeigneten Ersatzflächen zur Wiederaufforstung hat soviel Zeit in Anspruch genommen, dass ich erst im August 2025 den Antrag auf Waldumwandlung stellen konnte. Das Verfahren kann abgeschlossen werden, wenn die UNB eine Befreiung nach BNatSchG erteilt hat.

Durch die formale Waldumwandlung verändern sich bis zur Sanierung des Deichabschnittes lediglich die Zuständigkeiten, die hier auf die TBL als Unterhaltungspflichtige und die Stadt Leverkusen gebündelt werden. Wald und Holz entfällt.

Das erlaubt uns im gesamten Deichabschnitt durch geeignete Pflegemaßnahmen die weitere Entwicklung des Waldes zurückzudrängen und dort auch eine möglichst stabile Grasnarbe aufzubauen.

Bereits im Frühjahr 2024 wurden im Bereich der Deichschutzzonen Kleingehölze und Sträucher entfernt und die Flächen werden regelmäßig gemäht. Die Großgehölze bleiben aber bis zur Sanierung im Bestand erhalten (Bis wann). Diese werden regelmäßig – insbesondere bei langanhaltenden Hochwasserlagen – kontrolliert. Im Ernstfall kann die Bez. Reg. eine Notfällung anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Simone Möller

Stadtentwässerung, Hochwasserschutz

Die Besonderheit des betroffenen, alten, wertvollen Buchen-Eichenmischwaldes wurde in den mitgelieferten Dokumenten nicht ausreichend dargestellt: Der betroffene Waldabschnitt ist zusammen mit dem NSG Eichen-Hainbuchenwald in der Wupperschleife und einem kleinen Waldabschnitt beim Waldhaus Römer der letzte verbliebene Rest eines artenreichen Frühblüherwaldes mit regional bedeutenden Vorkommen von Lerchensporn, Gelben Windröschen, Waldgoldstern und anderen Frühjahrsgeophyten, die alle auf alte Laubwälder und besondere Bodenverhältnisse angewiesen sind. Die Öffnung des Waldes hin zur Wupper durch den Eingriff wird zweifellos die Licht- und kleinklimatischen Verhältnisse zu Ungunsten der konkurrenzschwachen Waldpflanzen verändern. Auch die noch verbliebenen Altbäume werden einer völlig neuen Stress-Situation ausgesetzt. Ein Realersatz durch Ersatzaufforstung in Leverkusen-Rheindorf hilft diesen Pflanzen nicht. Ohne eine nachhaltige extensive Pflege der Vegetation des Deichkörpers ist zudem mit einer Schädigung des verbliebenen Waldes durch das Vordringen der Neophyten-Vegetation von der Wupper zu rechnen. Damit sind nicht nur 4000m² des Waldes sondern der gesamte Restwaldbestand gefährdet betroffen. Wegen der Schutzwürdigkeit dieses

Waldes hatte sich die Umweltverbände in einer gemeinsamen Stellungnahme zum Regionalplan und einer Stellungnahme der LNU zum Landschaftsplan entwurf für die Unterschutzstellung (Naturschutzgebiet) des Waldes ausgesprochen.

Wie und wann wurde auf Baumhöhenquartiere von Fledermäusen knontrolliert?

Wurde und wenn nicht wann wird diese Maßnahme in Bau- und Umweltausschuß vorgestellt?

Aufgrund der Schwere des Eingriffs bitte ich zur Bewertung dieser Einzelmaßnahme die Gesamtplanung des HWS für Opladen (alle geplanten Maßnahmen, nötige Deicherhöhungen inklusive aller technischen Optionen oder Alternativen) vorzustellen und die Unterlagen dazu zur Verfügung zu stellen. Welche Alternativen wurden diskutiert? Sind HWS-Maßnahmen beispielsweise an einer anderen Stelle in der Ruhlach möglich oder können alternative Techniken wie eine Spundwand zum Erreichen des erforderlichen Freibords eingesetzt werden?

Ohne diesen Kontext ist die zwingende Notwendigkeit dieser Maßnahme für mich nicht nachvollziehbar und eine Zustimmung zu dieser Maßnahme daher nicht möglich.

Infos Martin Blank:

1. Der Wupperverband/TBL bestätigen selber, dass die Deiche längs der Wupper schon derzeit hoch genug sind und der Schutz gegen ein HQ 100 gesichert ist. Es fehlen lediglich an einigen Stellen bis zu 36cm zum Freibord von 50cm. (Folie Unten)
Der Freibord bei Deichen ist der vertikale Sicherheitsabstand zwischen dem Bemessungshochwasserstand und der Deichkrone.

2. Der Damm an der Ruhlachallee ist genau so hoch/niedrig wie der an der Wupper. Eine isolierte Erhöhung an der Wupper erhöht also nicht den HWS für Opladen. (dann läuft das Hochwasser über den Damm an der Ruhlachallee)

3. Nach der Konzeptidee des Wupperverbandes ZAK November2025 könnte sogar ein HWS für ein 500 jähriges Ereignis für Opladen ermöglicht werden. Dann müssten alle Dämme rd. 50cm höher saniert werden

FAZIT:

Jetzt losgelöst einen Dammabschnitt isoliert zu erhöhen ist „schwachsinnig“ und erhöht den Hochwasserschutz für Opladen nicht!

LÖSUNG:

Planung für alle Deichabschnitte an der Wupper in Opladen erstellen und dann prüfen wo was wie saniert werden soll. JETZT nichts vorab machen!

Lg Martin Blank

Der HQ100-Schutz ist heute schon gegeben, wenn auch nicht überall mit dem erforderlichen Freibord.

Ein HQ100-Schutz würde eine Sanierung von 4 von 10 Wupper-Deichen bedeuten und eine Erhöhung um bis zu 0,36 m.

Die DIN-Norm (-> wg. Genehmigung) fordert, dass keine Bäume auf Deichen stehen. Bei einer Sanierung/Größerbau der Deiche müssten ggf. einige Bäume weichen.

Der Ausbau von nur 4 Deichen wäre weniger teuer für die Stadt Leverkusen.

Ein Ausbau HQ100 ist in der Regel förderfähig.

Bäume auf Deichen können unter spezifischen Bedingungen erhalten bleiben, müssen jedoch in der Regel entfernt werden, um die Standsicherheit des Hochwasserschutzes nicht zu gefährden. Grundsätzlich gilt: Bäume an Dämmen und Deichen sind laut DIN 19712 als kritisch einzustufen.

Dennoch ist ein Erhalt möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Standortabstand:** Bäume befinden sich in ausreichendem Abstand zum Deichkörper (Deichfuß), um den Wurzelbereich nicht zu beeinträchtigen. Empfohlen wird ein Abstand von 10 Metern, bei Pappeln sogar bis zu 30 Metern.
- **Keine Wurzelgefährdung:** Untersuchungen (z. B. mittels Wurzelsuchgrabungen) zeigen, dass die Wurzeln nicht in den eigentlichen Deichkern eindringen, was zu "Piping"-Effekten (Wasserunterspülung) führen könnte.
- **Standsicherheit des Deiches:** Ein Gutachten bescheinigt, dass der Baum die mechanische Stabilität der Böschung nicht gefährdet (keine Umbruchgefahr durch Windwurf).
- **Kein massiver Gehölzbewuchs:** Die Bäume stehen nicht zu dicht, sodass sie eine Pflege und Kontrolle des Deichkörpers zulassen.
- **Denkmalschutz / Individuelle Genehmigung:** In seltenen Fällen (wie z. B. im Gartenreich Dessau-Wörlitz) können historische Alleen erhalten bleiben, wenn Deichsanierungen im Einklang mit dem Denkmalschutz stehen und bautechnische Kompensationsmaßnahmen getroffen werden.
- **Ausnahme "Sicherer Deich":** Gutachter wiesen vereinzelt darauf hin, dass bestimmte Wurzelstrukturen den Deich sogar verfestigen können (oft jedoch in Kombination mit einer notwendigen, aber begrenzten Bewirtschaftung).

Warum Bäume oft entfernt werden müssen (Kahlschlag):

Wurzeln dringen in den Deich ein. Stirbt der Baum, verfaulen die Wurzeln und hinterlassen Kanäle im Deichinneren. Durch diese Hohlräume kann Wasser eindringen, was zum Bruch des Deiches führen kann (Piping-Effekt). Daher werden Bäume häufig im Rahmen der Deichverteidigung entfernt

Vorlage für den Ausschuss für Bürger und Umwelt zum Thema:

Waldumwandlung und Gehölzrodung im Rahmen der Deichsanierung „Wupper-Deich-Ruhlach“

Anlass und Ziel der Maßnahme

Im Bereich des Wupper-Deichs an der Ruhlach befindet sich ein bestehender Hochwasserdeich, dessen dauerhafte Unterhaltung, Kontrolle und langfristige Sicherung gewährleistet werden muss. Grundlage hierfür sind insbesondere die Anforderungen der Deichschutzverordnung (DSchVO), die technischen Regelwerke für Hochwasserschutzanlagen (u. a. DIN 19712) sowie die wasserrechtlichen Unterhaltungspflichten.

Der betroffene Deichabschnitt weist Defizite hinsichtlich des erforderlichen Freibords sowie der langfristigen Standsicherheit auf. Eine Sanierung des Deichabschnitts ist daher künftig erforderlich.

Der Deich ist standortgebunden. Innerhalb des Deichkörpers sowie der Deichschutz-zonen I und II gelten dauerhaft besondere Anforderungen an Unterhaltung, Kontrollierbarkeit und Gehölzfreiheit.

Gegenstand der Befreiung

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist nicht die unmittelbare Durchführung einer Rodungs- oder Sanierungsmaßnahme. Beantragt wird ausschließlich die naturschutzrechtliche Befreiung für die Waldumwandlung auf einer Fläche von insgesamt ca. 4.040 m² im Bereich des bestehenden Deichkörpers sowie der Deichschutz-zonen I und II.

Die Waldumwandlung führt bereits unabhängig von einer späteren Rodung zu einer dauerhaften Einschränkung der Schutz- und Entwicklungsfunktion der betroffenen Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Die Flächen innerhalb des Deichkörpers und der Deichschutz-zonen unterliegen dauerhaft deichrechtlichen Anforderungen und können daher nicht dauerhaft entsprechend dem Schutzzweck eines naturnahen Waldstandorts entwickelt werden.

Durch die Waldumwandlung wird die Zuständigkeit von Wald und Holz NRW auf die Technischen Betriebe Leverkusen als Unterhaltungspflichtige des Deichs übertragen.

Bereits heute bestehen innerhalb des Deichkörpers und der Deichschutzzonen dauerhafte Anforderungen an Unterhaltung, Kontrollierbarkeit und Hochwassersicherheit. Hierzu gehören insbesondere regelmäßige Freihaltungsmaßnahmen sowie die Sicherstellung einer jederzeitigen Bewertbarkeit des Deichzustands im Hochwasserfall.

Eine naturnahe Waldentwicklung entsprechend dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets ist innerhalb dieser Bereiche daher dauerhaft nur eingeschränkt möglich. Entsprechende Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere die Entfernung von Unterholz innerhalb der Deichschutzbereiche, wurden bereits durchgeführt und naturschutzrechtlich genehmigt.

Die Obere Wasserbehörde hat diesbezüglich Handlungsbedarf angezeigt.

Das Vorgehen wurde zwischen:

- Oberer Wasserbehörde,
- Oberer Naturschutzbehörde,
- Unterer Wasserbehörde,
- Unterer Naturschutzbehörde,
- Stadtgrün,
- Wald und Holz NRW,
- Technischen Betrieben Leverkusen

fachlich abgestimmt.

Die gewählte Vorgehensweise entspricht der mit der Bezirksregierung abgestimmten Verfahrensweise.

Verhältnis zur späteren Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für die tatsächliche spätere Rodung und Deichsanierung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Befreiung. Die konkrete Eingriffsregelung einschließlich der endgültigen Festlegung erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt erst im Zusammenhang mit der späteren technischen Ausführungsplanung und dem zugehörigen Genehmigungsverfahren.

Die Verpflichtung zur vollständigen Berücksichtigung der Eingriffsregelung bleibt hiervon unberührt. Die vorliegende Befreiung betrifft ausschließlich die Waldumwandlung sowie die damit verbundene Änderung der Schutz-, Entwicklungs- und Unterhaltungsfunktion der Flächen innerhalb des Deichkörpers und der Deichschutzzonen.

Naturschutzfachliche Bewertung und Artenschutz

Der betroffene Bereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Unteres Tal der Wupper“. Das Landschaftsschutzgebiet dient insbesondere dem Schutz naturnaher Hangwälder, strukturreicher Talräume sowie ökologisch besonders wertvoller Bereiche innerhalb des Wuppertals. Betroffen ist ein hochwertiger Buchen-Eichenmischwald mit ausgeprägten Frühblühergesellschaften.

Die Hinweise des Naturschutzbeirates hinsichtlich der besonderen ökologischen Bedeutung der vorhandenen Frühblühergesellschaften, der regionalen Bedeutung der Geophytenbestände, sowie der naturschutzfachlichen Wertigkeit des betroffenen Waldtyps werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der späteren Eingriffsregelung sowie der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.

Da derzeit keine unmittelbare Rodung erfolgt, entstehen durch die beantragte Waldumwandlung zunächst keine unmittelbaren Veränderungen des vorhandenen Großgehölzbestands.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Flächen aufgrund der dauerhaft bestehenden Anforderungen der Deichunterhaltung bereits heute nur noch eingeschränkt entsprechend dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets entwickelt werden können.

Die abschließende artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt im Rahmen der späteren konkreten Ausführungsplanung. Unabhängig hiervon wurden bereits im aktuellen Verfahren artenschutzrechtliche Belange untersucht. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind derzeit keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar.

Bewertung der Alternativen

Die konkrete technische Alternativenprüfung ist Bestandteil des späteren wasserrechtlichen Plan- und Genehmigungsverfahrens. Die vorliegende Befreiung greift der späteren Entscheidung über Art und Umfang möglicher technischer Sanierungsmaßnahmen ausdrücklich nicht vor..

Unabhängig hiervon besteht bereits heute die Notwendigkeit, die Flächenzuständigkeiten im Bereich des Deichkörpers und der Deichschutzzonen an die dauerhaft bestehenden deichrechtlichen Anforderungen anzupassen.

Stellungnahme des Naturschutzbeirates

Der Naturschutzbeirat hat die beantragte Befreiung mehrheitlich abgelehnt. Die wesentlichen Kritikpunkte bezogen sich insbesondere auf:

- den derzeitigen Konkretisierungsgrad der späteren Sanierungsmaßnahme,
- die naturschutzfachliche Bewertung des betroffenen Waldtyps,
- die Frage möglicher technischer Alternativen,
- sowie die fehlende konkrete Darstellung späterer Ausgleichsmaßnahmen.

Die Hinweise des Naturschutzbeirates wurden geprüft und in der vorliegenden Vorlage berücksichtigt. Insbesondere wird klargestellt, dass:

- derzeit keine Rodung erfolgt,
- die spätere Eingriffsregelung nicht Gegenstand der aktuellen Befreiung ist,
- die konkrete technische Ausgestaltung erst im späteren Planverfahren erfolgt,
- die Waldumwandlung bereits heute aus den dauerhaft bestehenden Anforderungen der Deichunterhaltung resultiert,

- und die Flächen innerhalb der Deichschutzzonen dauerhaft nur eingeschränkt entsprechend dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets entwickelt werden können.

Fachliche Einschätzung

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde besteht aufgrund der dauerhaft bestehenden Anforderungen an Deichunterhaltung, Kontrollierbarkeit und Hochwasserschutz bereits derzeit ein Konflikt mit den Schutz- und Entwicklungszielen des Landschaftsschutzgebiets.

Die beantragte Waldumwandlung betrifft zunächst die Änderung der Flächenfunktion sowie der Zuständigkeiten innerhalb des bestehenden Hochwasserdeichs und seiner Deichschutzzonen. Eine unmittelbare Rodung ist hiermit nicht verbunden.

Die konkrete technische Deichsanierung einschließlich möglicher Rodungsmaßnahmen, Eingriffsregelungen, artenschutzrechtlicher Bewertungen und Ausgleichsmaßnahmen bleibt einem gesonderten späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die Hinweise und Bedenken des Naturschutzbeirats wurden geprüft und in der vorliegenden Darstellung berücksichtigt.